

Senat 2

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung "Österreich" hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Eine Leserin beanstandet den Artikel "Muslimische Jugend: Aufregung um Postings", erschienen am 30.10.2014 auf Seite 8 der Wien-Ausgabe der Tageszeitung "Österreich".

In dem Artikel wird davon berichtet, dass der Internetauftritt der Muslimischen Jugend Österreich (MJÖ) immer radikaler werde. Auf ihrer Facebook-Seite seien Postings wie "Widerlich zusehen zu müssen, wie manche Würde und Ansehen woanders suchen als im Islam" zu lesen, und auf der Anti-Islam-Gesetz-Seite der Muslimischen Jugend "Wir brauchen keine Gesetze von euch, wir haben die Scharia. Wir leben und sterben für Allah."

Die Leserin kritisiert, dass diese Postings nicht von der MJÖ stammten, und dass es daher unfair sei, ihr das vorzuwerfen. Auf diese Weise würden unter dem Deckmantel des Journalismus Klischees geschürt.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Die oben angeführten und im Artikel zitierten Postings stammen nicht von der MJÖ selbst, wurden jedoch auf der Facebook-Seite bzw. einer Internetseite der MJÖ veröffentlicht.

Als Betreiber einer Homepage oder einer Facebook-Seite ist man nicht nur für die eigenen Inhalte verantwortlich, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch für die Inhalte Dritter, denen man die Möglichkeit einräumt, Kommentare zu posten.

Gerade im politischen Bereich sollten die Betreiber von Homepages und Facebook-Seiten ihre Seiten warten und Kommentare und Postings, mit denen sie sich nicht identifizieren, nicht zulassen oder aber löschen.

Nach Meinung des Senats zählen zum Internetauftritt einer politischen Organisation wie der MJÖ in gewisser Weise auch die Postings und Kommentare von Dritten.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass in der politischen Diskussion Parteien oder politischen Interessensvertretern auch Postings oder Kommentare vorgehalten werden, die auf deren Homepage oder Facebook-Seite von Userinnen und Usern hinterlassen worden sind.

Zudem geht aus dem beanstandeten Artikel hervor, dass die radikalen Einträge auf dritte Personen zurückzuführen sind.

Österreichischer Presserat Senat 2 Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda 02.12.2014